

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Oktober 2002, Ausgabe **10**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 174/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff; Beseitigung von Anlagen).

§ 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315 b Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB

1. Anlagen im Sinne des § 315 b Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB sind alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampeln, Absperrungen, aber auch die Straße selbst mit ihrem Zubehör.

2. Zu einem Einzelfall des Beseitigens von Anlagen durch Entfernen eines Gullydeckels.

BGH 5 StR 139/02 - Urteil vom 3. September 2002 (LG Berlin)

Mord (Heimtücke, Arglosigkeit, Wehrlosigkeit, niedrige Beweggründe, Hass, Wut, Ehre); besondere Schuld-

schwere (Verstrickung eines Jugendlichen in ein Kapitalverbrechen).

§ 211 StGB; § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Erforderlich für die Beseitigung der Arglosigkeit ist auch bei einem vorhergehenden Streit, dass das Opfer im Tatzeitpunkt mit einem tätlichen Angriff rechnet (BGHSt 32, 382, 384; BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 7, 13 und 27).

2. Das Opfer kann auch dann arglos und wehrlos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegen tritt, das Opfer aber die drohende Gefahr erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen. Die Gefährlichkeit heimtückischen Handelns liegt darin, dass der Täter sein Opfer in hilfloser Lage überrascht und dadurch hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu entgehen oder doch wenigstens zu erschweren (BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 3, 15, 16). Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei

Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Abwehrversuche, die das durch einen überraschenden Angriff in seinen Verteidigungsmöglichkeiten behinderte Opfer im letzten Moment unternommen hat, stehen der Heimtücke daher nicht entgegen (BGH NJW 1996, 471; NSStZ 1999, 506 m. w. N.).

3. Beweggründe sind niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind, wobei eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen hat (st. Rspr.; vgl. BGHSt 35, 116, 127; BGH StV 1996, 211, 212).

4. Setzt der Angeklagte die Beendigung des Lebens eines Menschen als Mittel zur Verdeckung eigenen Fehlverhaltens ein, handelt er aus niedrigen Beweggründen (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 35, 37,

39). Wut und Hass, sind niedrige Beweggründe, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 8, 16).

5. Die Entscheidung der Frage, ob die besondere Schwere der Schuld zu bejahen ist, hat der Tatrichter unter Abwägung der im Einzelfall für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände zu treffen (vgl. BGHSt 40, 360, 370; 41, 57, 62; 42, 226, 227). Dem Revisionsgericht ist bei der Nachprüfung der tatrichterlichen Wertung eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle versagt. Es hat nur zu prüfen, ob der Tatrichter alle maßgeblichen Umstände bedacht und rechtsfehlerfrei abgewogen hat; es ist aber gehindert, seine eigene Wertung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen (BGH NSStZ 1998, 352, 353). Die Verstrickung eines Jugendlichen in ein schwerstes Kapitalverbrechen kann fraglos ein für die Schuldschwerentscheidung maßgeblicher Gesichtspunkt sein.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 1 StR 115/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Mannheim)

BGHSt; Verfall als Präventionsmaßnahme eigener Art; Bruttoprinzip; Strafe; Verfall bei Drittbegünstigten; verfallener Wertersatz; unbillige Härte.

§ 73 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73a Satz 1 StGB; § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB.

Der Verfall ist, auch bei Anwendung des Bruttoprinzips, keine Strafe, sondern eine Maßnahme eigener Art. Die Abschöpfung des über den Nettogewinn hinaus Erlangten verfolgt primär einen Präventionszweck. Dies gilt auch für die Anordnung des Verfalls gegen den Drittbegünstigten nach § 73 Abs. 3 StGB. (BGHSt)

BGH 4 StR 207/02 - Beschluss vom 18. Juni 2002 (LG Dortmund)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang bei Methadonkonsum; fehlerhaft unterbliebene Anordnung).

§ 64 StGB

Ein Hang kann bereits bei einer eingewurzelt, durch Übung erworbenen intensiven Neigung, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, gegeben sein. Soweit der festgestellte Konsum von Kokain allein nicht ausreicht, einen solchen Hang zu bejahen, ist es zu berücksichtigen, wenn dieses Betäubungsmittel nur der Beikonsum zu dem im Rahmen der Substitution verabreichten Methadon war, welches seinerseits ein berauschendes Mittel im Sinne des § 64 StGB darstellt (vgl. BGHR StGB § 64 Abs. 1 Hang 7 m.w.N.). Bereits die Tatsache, dass der Angeklagte mit Methadon behandelt wurde, deutet auf einen bei ihm vorhandenen Hang hin, da zur Aufnahme in das Methadonprogramm eine Opiat-

abhängigkeit erforderlich ist (vgl. BGH NSStZ 1998, 414).

BGH 5 StR 215/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Frankfurt/Oder)

Strafzumessung bei Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung (Darstellungsmangel; Maß der Pflichtwidrigkeit; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Kompensation).

§ 46 Abs. 2 StGB; § 332 StGB; § 370 AO; Art. 6 I 1 EMRK

Welche steuerlichen Einbußen aufgrund der durch die Unrechtsvereinbarung veranlassten rechtswidrigen Diensthandlung dem Fiskus entstanden sind oder wenigstens hätten entstehen können, bestimmt ganz wesentlich das Maß der Pflichtwidrigkeit nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB (vgl. BGH wistra 1989, 261).

BGH 3 StR 239/02- Beschluss vom 8. August 2002 (LG Hannover)

Rücktritt (fehlgeschlagener Versuch; außertatbestandliches Handlungsziel); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Exploration durch den Sachverständigen.

§ 24 StGB; § 63 StGB; § 72 StPO; § 137 Abs. 1 StPO

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nicht zulässig, wenn der Täter mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch der rechtswidrigen Tat zurückgetreten ist (BGHSt 31, 132).

2. Die fachliche Durchführung der Untersuchung ist allein Sache des Sachverständigen; er hat hinsichtlich der

Informationsbeschaffung und der Methodenwahl weitgehend freie Hand. Das Gericht darf ihm keine Weisungen dar über erteilen, auf welchem Weg er das Gutachten zu erarbeiten hat.

3. Das Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens anwaltlicher Hilfe zu bedienen, führt nicht zu einem Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Exploration. Auch wenn die Exploration unter Umständen in Abhängigkeit von dem Gutachtenauftrag vernehmungsfähnliche Elemente haben kann, ist sie mit den Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nicht gleichzusetzen. Die Anwesenheit des Verteidigers ist auch nicht erforderlich, um sicher zustellen, daß die Begutachtung den medizinischen Standards und der Strafprozeßordnung entspricht.

4. Wenn der Beschuldigte sich gleichwohl nur in Anwesenheit seines Verteidigers untersuchen lassen will und damit die Untersuchung in der vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Art verweigert, muss er in den Fällen, in denen die Untersuchung ihrer Art nach die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt, damit rechnen, dass seine Begutachtung ggf. nur auf einer schmaleren Basis von Befunden erfolgen wird.

BGH 1 StR 286/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Strafzumessung bei Untreue (Mängel des Kontrollsystems; straferschwerender Pflichtenverstoß).
§ 46 StGB; § 266 StGB

Bei Untreuehandlungen eines Angestellten führen Mängel im Kontrollsystem des geschädigten Unternehmens nur dann zu einer Strafmilderung, wenn nicht gleichzeitig ein straferschwerender Pflichtenverstoß vorliegt, z.B. der Missbrauch des dem Täter in seiner Person entgegengebrachten besonders hohen Vertrauens.

BGH 1 StR 204/02 - Urteil vom 27. August 2002 (LG Bayreuth)

Täter-Opfer-Ausgleich (Wiedergutmachungserfolg; Vorbehalt des Opfers; Nichtbegleichung von Schadensersatzansprüchen; vertypter Strafmilderungsgrund).
§ 46a Nr. 1 StGB

1. § 46a Nr. 1 StGB verlangt, dass der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat; es ist aber auch ausreichend, dass der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt. Das Bemühen des Täters setzt grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muß. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt dazu nicht (BGH NStZ 1995, 492; NJW 2001, 2557; NStZ 2002, 29). Wenngleich ein „Wiedergutmachungserfolg“ nicht zwingende Vorausset-

zung ist (BGH aaO), so muss sich doch das Opfer auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereit finden und sich auf ihn einlassen.

2. Ebensowenig wie allein die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen genügt, ist andererseits bei einem auf Ausgleich angelegten Verhalten des Täters, das sich als „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ erweist, die vollständige Erfüllung der bestehenden Ersatzansprüche erforderlich; die strafrechtliche Wiedergutmachung im Sinne von § 46a StGB darf mit dem zivilrechtlichen Schadensersatz nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden (so zu § 46a Nr. 2 StGB: BGH NJW 2001, 2557). Der Anwendbarkeit steht zudem nicht von vornherein entgegen, dass der Täter den finanziellen Ausgleich durch seinen Verteidiger und etwa erst zu einem Zeitpunkt veranlasst hat oder sich dazu verpflichtet hat, zudem ihn das Opfer bereits auf Zahlung in Anspruch genommen hat (BGH StV 2000, 129 = NStZ-RR 2000, 364; StV 1999, 89; NStZ 1995, 284). Regelmäßig sind aber tatrichterliche Feststellungen dazu erforderlich, wie sich das Opfer zu den Bemühungen des Täters gestellt hat, wie sicher die Erfüllung einer etwaigen Schmerzensgeldzahlungsverpflichtung ist und welche Folgen diese Verpflichtung für den Täter haben wird (BGH NStZ 2002, 29). Auf dieser Grundlage hat der Tatrichter in „wertender Betrachtung“ und schließlich nach Ermessensgesichtspunkten zu entscheiden, ob er die Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs annimmt und danach von der so eröffneten Milderungsmöglichkeit Gebrauch macht. Dabei gilt es, das gesetzgeberische Anliegen im Blick zu behalten, mit der Vorschrift für den Täter einen als „vertypten Strafmilderungsgrund“ ausgestalteten Anreiz für entsprechende Ausgleichsbemühungen zu schaffen. Das verbietet nach Auffassung des Senats ein allzu enges Verständnis der Vorschrift jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer stattgefunden hat; dies wird vornehmlich für Taten im Familienverbund oder innerhalb sonstiger persönlicher Beziehungen zu gelten haben.

3. Der Senat lässt offen, ob es dem § 46a StGB entgegensteht, wenn das Opfer die friedensstiftende Konfliktregelung „innerlich nicht akzeptiert“ und nicht „ernsthaft mitträgt“.

BGH 2 StR 62/02 - Beschluss vom 12. Juli 2002 (LG Gießen)

Sicherungsverwahrung (Voraussetzung der Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe; lebenslange Freiheitsstrafe).
§ 44 StPO; § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB

Die Anordnung von Sicherungsverwahrung ist neben der Verhängung von lebenslanger Freiheitsstrafe als Einzelstrafe ebenso wie bei einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe, die aus mehreren lebenslangen Einzelstrafen gebildet wurde, unzulässig (BGHSt 33, 398). Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist die Verurteilung zu „zeitiger“ Freiheitsstrafe Voraussetzung.

BGH 5 StR 338/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Braunschweig)

Strafzumessung bei Rücktritt; gefährliche Körperverletzung; Totschlagsversuch.

§ 46 StGB; § 224 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB

Das Rücktrittsprivileg bewirkt, dass der auf die versuchte Straftat gerichtete Vorsatz sowie ausschließlich darauf bezogene Tatbestandsverwirklichungen nicht strafschärfend berücksichtigt werden dürfen (vgl. BGHSt 42, 43; BGH StV 2000, 554 m. w. N.).

BGH 3 StR 190/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Düsseldorf)

Voraussetzungen der Berücksichtigung mittelbarer Tatfolgen bei der Strafzumessung (Schutzzweck der Norm; Voraussehbarkeit einer Tatfolge).

§ 46 Abs. 2 StGB

Für die Berücksichtigung von Tatfolgen als strafschärfend kommt es nicht darauf an, ob die Folgen in den Schutzbereich der strafrechtlichen Normen fallen, deren Verletzung dem Angeklagten vorgeworfen wird, da eine solche Auslegung des § 46 Abs. 2 StGB die Strafzumessung zu stark einengen würde. Vielmehr ist für Tatfolgen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentli-

chen Tatbereichs liegen, das Abgrenzungskriterium der Voraussehbarkeit der Tatfolge ausreichend.

BGH 4 StR 230/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Bielefeld)

Sicherungsverwahrung; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; symptomatischer Zusammenhang.

§ 66 StGB; § 64 StGB

Zwar kann die Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB grundsätzlich nicht allein deswegen verneint werden, weil außer der Sucht noch weitere Persönlichkeitsmängel eine Disposition für die Begehung von Straftaten begründen (BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 1 und 2). Gleichwohl darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht ausschließlich zur Besserung des Täters, also ohne gleichzeitige günstige Auswirkungen auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit im Sinne einer Verminderung der vom alkoholabhängigen Täter ausgehenden Gefährlichkeit erfolgen. Vielmehr ist erforderlich, dass bei erfolgreichem Verlauf der Behandlung jedenfalls das Ausmaß der Gefährlichkeit des Täters nach Frequenz und krimineller Intensität der von ihm zu befürchtenden Straftaten deutlich herabgesetzt wird (vgl. BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 2).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)**BGH 5 StR 291/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Bremen)**

BGHSt; Grundurteil; Adhäsionsverfahren; Feststellungsantrag; Leistungsantrag; Absehen von einer Entscheidung (bei nur hinsichtlich der Anspruchshöhe fehlender Eignung); Entscheidung über Mitverschuldensanteile und Verzinsung im Grundurteil; Entscheidung über die Revision durch Beschluss ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft; Prozessökonomie.

§ 403 StPO; § 405 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 406a Abs. 2 Satz 2 StPO; § 847 Abs. 1 aF BGB; § 253 Abs. 2 BGB; § 288 BGB; § 244 Abs. 2 StPO

1. Zur Zulässigkeit eines Grundurteils im Adhäsionsverfahren, namentlich bei Schmerzensgeldansprüchen. (BGHSt)

2. Die Verzahnung des strafprozessualen mit dem zivilprozessualen Verfahren gem. § 406 StPO bedeutet, dass im Adhäsionsverfahren für die Zulässigkeit des Grundurteils grundsätzlich dieselben rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, die auch nach der Zivilprozessordnung gelten. Danach scheidet in der Regel ein Grundurteil über einen unbezifferten Feststellungsantrag aus. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Klage auch zu einem Anspruch über die Höhe führen soll. Dies ist etwa der Fall,

wenn der Antragsteller eine Kombination aus unbeziffertem Leistungsantrag und Feststellungsantrag stellt. (Bearbeiter)

3. Der zivilprozessuale Grundsatz, wonach ein Grundurteil dann nicht zulässig ist, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif wäre, findet im Adhäsionsverfahren nur modifiziert Anwendung: Gem. § 405 StPO kann der Tatrichter bei fehlender Eignung der Sache von einer Entscheidung über den Entschädigungsantrag im Strafverfahren insgesamt abzusehen. Dann muss es ihm aber erst recht gestattet sein, einen Ausspruch nur über den Betrag abzulehnen, da die Ablehnung der Durchführung des Betragsverfahrens den geringeren Eingriff darstellt. Im Interesse der Verfahrensökonomie muss dies jedoch Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. (Bearbeiter)

4. Im Rahmen eines zivilprozessualen Urteils über einen Schmerzensgeldanspruch hat eine Quotierung nach Mitverschuldensanteilen zwar grundsätzlich nicht eigenständig zu erfolgen, sondern in die Bemessung des Schmerzensgeldes nach Billigkeit einzufließen. Entscheidet jedoch ausnahmsweise das Strafgericht durch Grundurteil, so erscheint es aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll, die Ergebnisse der strafprozessualen Sachaufklärung (vgl. § 244 Abs. 2 StPO) in der Weise

auch für die schadensersatzrechtliche Entscheidung fruchtbar zu machen, dass auf ihrer Grundlage die Mitverschuldensanteile festgestellt werden. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 240/02 - Urteil vom 22. August 2002 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Prüfungsmaßstab; Freispruch; Gesamtwürdigung; erheblicher Tatverdacht; Parallelfälle; Indizwirkung); Überzeugungsbildung.
§ 261 StPO; § 337 StPO

1. Das Revisionsgericht muss grundsätzlich hinnehmen, wenn der Tatrichter einen Angeklagten freispricht, weil er Zweifel an dessen Täterschaft nicht zu überwinden vermag, da die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters ist. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlichrechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze und gesicherte Erfahrungssätze verstößt.

2. Wenn das Tatgericht auf Freispruch erkennt, obwohl nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten ein ganz erheblicher Tatverdacht besteht, so muss es in seine Beweiswürdigung und deren Darlegung die ersichtlich wesentlichen gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und Erwägungen einbeziehen und in einer Gesamtwürdigung betrachten.

3. Ist der Angeklagte wegen einzelner Taten aus einer Serie ähnlicher angeklagter Straftaten rechtskräftig verurteilt, so begründet diese rechtskräftige Verurteilung für die Beweiswürdigung zu den noch zu prüfenden Anklagevorwürfen nicht mehr als ein gravierendes Indiz für die Täterschaft des Angeklagten in den Parallelfällen (vgl. BGHSt 43, 106, 107 f.).

BGH 4 StR 592/01 - Beschluss vom 13. August 2002 (OLG Naumburg)

Vorlage (Zulässigkeit; Entscheidungserheblichkeit); Einspruch (Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung; unentschuldigtes Fernbleiben; verspäteter Entbindungsantrag); Verteidiger als Vertreter des Angeklagten.
§ 121 Abs. 2 GVG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 74 Abs. 2 OWiG; § 73 Abs. 2 OWiG

Eine Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG (i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) setzt voraus, daß die vorgelegte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (BGHSt 43, 241, 244). Nur wenn die Rechtsauffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts, mit der von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll, tragende Grundlage der eigenen Entscheidung ist, kommt eine Vorlegung in Betracht (vgl. BGHSt 3, 234, 235; 33, 61, 63). Die Vorlegung ist hingegen nicht zulässig, wenn die unterschiedlichen Rechtsauffassungen für die Entschei-

dung des konkreten Falles ohne Bedeutung sind (vgl. BGH VRS 59, 345, 346).

BGH 5 StR 326/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Cottbus)

Strafzumessung (von Tatsachen nicht mehr gedeckte Negativwertung; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Beschleunigungsgebot).
§ 46 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Eine gewisse Untätigkeit während eines bestimmten Verfahrensabschnitts führt nicht ohne weiteres zu einem Verstoß gegen diese Vorschrift, sofern die angemessene Frist insgesamt nicht überschritten wird (BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 9; BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 15).

BGH 5 StR 259/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Görlitz)

Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG auch bei freiwilliger Bezugnahme durch den Angeklagten.
§ 51 Abs. 1 BZRG

Ein Verstoß gegen § 51 Abs. 1 BZRG kann auch dann gegeben sein, wenn der Angeklagte die frühere Verurteilung freiwillig eingeräumt hat (vgl. BGHR BZRG § 51 Verwertungsverbot 5).

BGH 4 StR 263/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision der Nebenklägerin als unzulässig; Wiedereinsetzung (Zurechnung des Verteidigerverschuldens).
§ 346 Abs. 1 StPO; § 44 StPO

Das Verschulden ihres Anwaltes muss sich ein Nebenkläger zurechnen lassen; der Fall liegt insoweit anders als beim Verschulden eines Verteidigers (BGHSt 30, 309 f.; BGHR StPO § 44 Verschulden 6).

BGH 4 StR 169/02 - Urteil vom 8. August 2002 (LG Dortmund)

Aufklärungsrüge (Aufklärungspflicht; Zulässigkeit der Verfahrensrüge bei der Behauptung einer erforderlichen Zeugenvernehmung); Beweiswürdigung.
§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

Eine zulässig erhobene Aufklärungsrüge setzt die Mitteilung voraus, aufgrund welcher konkreten Umstände das Gericht sich zur Vernehmung eines Zeugen hätte gedrängt sehen müssen (st. Rspr., vgl. nur BGH NSTz 1999, 45). Ein pauschaler Hinweis genügt hierfür nicht.

BGH 1 StR 88/02 – Urteil vom 9. Juli 2002 (LG Memmingen)

Lückenhafte Beweiswürdigung (besondere Darstellungspflicht bei Freispruch); Zweifelsgrundsatz.
§ 261 StPO

Auch die Gründe eines freisprechenden Urteils können und müssen zwar nicht jeden irgendwie beweiserheblichen Umstand ausdrücklich würdigen. Das Maß der gebotenen Darlegung hängt von der jeweiligen Beweislage und damit von den Umständen des Einzelfalls ab. Dieser kann so beschaffen sein, dass sich die Erörterung einzelner Beweisumstände erübrigt. Liegt eine Vielzahl von Belastungsindizien für eine Tatbeteiligung vor, während

die den Zweifel der Strafkammer begründenden Aspekte von eher theoretischer Natur sind, müssen in die Beweiswürdigung und deren Darlegung alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und Erwägungen einbezogen werden, die geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen (vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 7; BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 11 und Beweiswürdigung, unzureichende 1).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 4 StR 371/01 - Beschluss vom 20. Juni 2002 (OLG Karlsruhe)

BGHSt; BGHR; Entzug der deutschen Fahrerlaubnis; Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Vorlage; Rückwirkung; Vertrauensschutz.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG; § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV; § 121 Abs. 2 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

Der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. Dezember 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, und zwar auch dann, wenn er aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 im Inland (wieder) Kraftfahrzeuge führen durfte. (BGHSt)

BGH 3 StR 11/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Oldenburg)

BGHR; Strafbarkeit falscher Versprechungen, mit denen zur Teilnahme an entgeltlichen Kaffeefahrten gelockt werden soll; Betrug; strafbare Werbung (Angabe über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 UWG gesehen hat, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft; Voucher; Gewinnversprechen; Eignung zur Irreführung; Zusammenhang von Angaben und der Leistung); Täuschung; vermeidbarer Verbotsirrtum (Unrechtsbewusstsein); geschäftliche Verhältnisse.

§ 3 UWG; § 4 Abs. 1 Satz 1 UWG; § 17 StGB; § 263 StGB

1. Zur Strafbarkeit falscher Versprechungen, mit denen zur Teilnahme an entgeltlichen „Kaffeefahrten“ gelockt werden soll. (BGHR)

2. Eine nachträgliche Einschränkung kann die Unwahrheit der Angabe im Werbeschreiben nicht mehr beseitigen. (Bearbeiter)

3. Ein Interessent wird den tatsächlichen Wert eines Gutscheins höher bewerten, wenn er davon ausgehen kann, allein er - unter einer größeren Anzahl von Teilnehmern - erhalte diese Vergünstigung. (Bearbeiter)

4. Eine Eignung zur Irreführung besteht bei jeder Angabe, die einen nicht ganz unbeachtlichen Teil der durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreise veranlassen kann, sie für wahr zu halten und dadurch getäuscht zu werden; dabei genügt - ebenso wie bei § 3 UWG - die Gefahr einer Irreführung. (Bearbeiter)

5. Der in den §§ 3 und 4 UWG identisch verwendete Begriff der geschäftlichen Verhältnisse ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst alle mit dem Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehenden Umstände; lediglich persönliche Verhältnisse des Werbenden ohne Verbindung mit den Belangen des Betriebs u. ä. werden nicht erfaßt (BGHSt 36, 389, 392 m. w. N.). (Bearbeiter)

6. Für die Annahme des Unrechtsbewusstseins genügt es, dass der Täter bei der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt (BGHSt 4, 1, 4; BGH NJW 1996, 1604 f.). (Bearbeiter)

7. Der Senat teilt den rechtlichen Ausgangspunkt, wonach der Tatbestand des § 263 StGB erfüllt sein kann, wenn es dem Betreiber lediglich auf das „Abkassieren“ ankommt, ohne dass er bereit ist, die in Aussicht gestellten Informationsleistungen zu erbringen. Dies kann auch gegeben sein, wenn sich der Betreiber darauf beschränken will, bereits erteilte Informationen zu wiederholen, den Anrufern jedoch Antworten auf die sie wirklich interessierenden Fragen vorzuenthalten. (Bearbeiter)

BayObLG 4 StRR 64/2002 - Beschluss vom 20. Juni 2002

Keine Befreiung von der Visumpflicht für einen bei einer niederländischen Spedition beschäftigten Drittausländer ohne niederländische Arbeitsgenehmigung; Niederlassungsfreiheit; Freibeweis bei Anträgen, die auf die Ermittlung ausländischen Rechts abzielen.

§ 3 Abs. 1 AuslG; § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG; § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVAuslG; § 12 Abs. 2 Nr. 2 a DVAuslG; Art. 59 ff. EG; § 261 StPO

1. Ein Drittausländer, der als Beschäftigter einer niederländischen Spedition mit einem in den Niederlanden zugelassenen Fahrzeug Fracht aus Deutschland nach

Österreich verbringt oder im Transitverkehr von Spanien nach Österreich Deutschland durchquert und keine niederländische Arbeitsgenehmigung („Tewerkstellingsvergunning“) besitzt, ist von der Visumpflicht nicht befreit. (BayObLG)

2. Ein Lkw-Fahrer, der sich im Bundesgebiet im Rahmen einer Transitfahrt aufhält, geht in gleicher Weise einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 DVAuslG nach wie jener Fahrer, der vom Ausland Waren in das Bundesgebiet befördert oder solche aus dem Bundesgebiet in das Ausland verbringt.

3. Anträge, die auf die Ermittlung ausländischen Rechts abzielen, unterliegen nicht den Regeln des Strengbeweisverfahrens (BGH NJW 1994, 3364/3366).

BGH 4 StR 192/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Dessau)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Jugendlichen / Heranwachsenden; Darlegungsanforderungen bei tragenden Sachverständigen-gutachten; Strafzumessung im Jugendstrafrecht.

§ 63 StGB; § 72 StPO; § 261 StPO; § 7 JGG; § 5 Abs. 3 JGG; § 46 StGB

1. Zwar sieht § 7 JGG vor, dass auch in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet werden kann. In einem solchen Verfahren, das sich an den Zielen von Schutz, Förderung und Integration des Jugendlichen ausrichtet, ist aber stets besonders eingehend und sorgfältig zu prüfen, ob die Maßregel erforderlich ist oder eine weniger einschneidende Maßnahme ausreicht (BGHSt 37, 373, 374 m.w.N.); nichts anderes gilt im Verfahren gegen einen Heranwachsenden, der nach seiner sittlichen und geistigen Reife einem Jugendlichen gleichsteht.

2. Ein Jugendgericht ist bei der Bemessung der Jugendstrafe nicht an die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gebunden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 JGG); es darf aber die gesetzliche Bewertung des Tatunrechts, wie sie in den Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts ihren Ausdruck gefunden hat, nicht außer Betracht lassen (vgl. BGHR JGG § 18 Abs. 1 Satz 2 minder schwerer Fall 2, 3).

BGH 2 StR 259/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Frankfurt am Main)

Abgrenzung von unerlaubter Einfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln; tatsächliche Verfügungsmacht über Betäubungsmittel; Überzeugungsbildung; Aufklärungspflicht; Urteilsgründe.

§ 11 Abs. 3 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

Die tatsächliche Verfügungsmacht im Sinne von § 11

Abs. 1 Satz 3 BtMG besteht nicht nur dann, wenn der Täter das Rauschgift in Händen hält, sondern auch dann, wenn er es ohne Schwierigkeiten erhalten kann (vgl. BGHSt 31, 374, 376 m.w.N.). Eine solche Möglichkeit kann nicht ohne nähere Feststellungen bei einer Umladung des Reisegepäcks am Ort der Zwischenlandung als regelmäßig gegeben erachtet werden.

BGH 2 ARs 164/02 - Beschluss vom 17. Juli 2002 (Bestimmung der Zuständigkeit, AG Aachen)

Bestimmung des inländischen Gerichtsstandes; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als Handlungsdelikt; Mittäterschaft zwischen Veräußerer und Erwerber von Betäubungsmitteln; Nebentäterschaft.

§ 13a StPO; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; 25 StGB

1. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ist ein Tätigkeits- und kein Erfolgsdelikt (Bestätigung von BGHSt 30, 277, 278), so dass für die Bestimmung des Tatorts i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB allein auf den Handlungsort abzustellen ist.

2. Das Zusammenwirken zwischen Veräußerer und Erwerber von Betäubungsmitteln stellt grundsätzlich für beide selbständige Täterschaft dar, da sich beide als Geschäftspartner gegenüberstehen und gegenteilige Interessen verfolgen, so dass ihr Zusammenwirken allein durch die Art der Deliktsverwirklichung notwendig vorgegeben ist (Bestätigung von BGHSt 42, 255, 259). Daher kommt regelmäßig weder Mittäterschaft noch Beihilfe des Veräußerers zur Tat des Erwerbers in Betracht, es sei denn, dass sich aus Besonderheiten des Einzelfalles ein besonderes Interesse des Veräußerers am Gelingen der Tat des Erwerbers ergibt (Abgrenzung zu BGHSt 40, 208, 210).

BGH 1 StR 138/02 - Urteil vom 30. Juli 2002 (LG Mannheim)

Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Mitsichführen einer Schusswaffe; Verfügbarkeit; Bewusstsein – gesteigerte Anforderungen an die Beweiswürdigung bei geringer Gefahr des Einsatzes der Waffe).

§ 30a Abs. 2 Satz 2 BtMG; § 261 StPO

1. Eine Schusswaffe führt schon mit sich, wer sie - samt Munition - in Griffweite hat. Der Wille, diese gegebenenfalls einzusetzen, ist nicht erforderlich. Für die subjektive Seite genügt das Bewusstsein, über den gefährlichen Gegenstand jederzeit verfügen zu können.

2. Je ferner die Gefahr des Einsatzes der Waffe liegt, desto höhere Anforderungen sind an die Prüfung und Darlegung des subjektiven Merkmals des Bewusstseins der Verfügbarkeit der Waffe zu stellen (BGH NStZ 2000, 433).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 115/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Mannheim)

BGHSt; Verfall als Präventionsmaßnahme eigener Art; Bruttoprinzip; Strafe; Verfall bei Drittbegünstigten; verfallener Wertersatz; unbillige Härte.

§ 73 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73a Satz 1 StGB; § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB.

2. BGH 1 StR 129/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Regensburg)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage); Verfolgungsverjährung bei Tateinheit.

§ 261 StPO; § 78 Abs. 1 Satz 1 StGB

3. BGH 1 StR 153/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Hinweispflicht wegen veränderter Sachlage (Maßstab der Anklage, nicht der Verteidigungsstrategie).

§ 265 StPO

4. BGH 1 StR 204/02 - Urteil vom 27. August 2002 (LG Bayreuth)

Täter-Opfer-Ausgleich (Wiedergutmachungserfolg; Vorbehalt des Opfers; Nichtbegleichung von Schadensersatzansprüchen; vertypter Strafmilderungsgrund).

§ 46a Nr. 1 StGB

5. BGH 1 StR 277/02 - Beschluss vom 28. August 2002 (LG Kempten / Allgäu)

Beweiswürdigung; Nichteinhaltung einer Wahrunterstellung (keine Ablehnung des Beweisantrages durch das Revisionsgericht).

§ 261 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

6. BGH 3 StR 11/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Oldenburg)

BGHR; Strafbarkeit falscher Versprechungen, mit denen zur Teilnahme an entgeltlichen Kaffeefahrten gelockt werden soll; Betrug; strafbare Werbung (Angabe über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 UWG gesehen hat, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft; Voucher; Gewinnversprechen; Eignung zur Irreführung; Zusammenhang von Angaben

und der Leistung); Täuschung; vermeidbarer Verbotsirrtum (Unrechtsbewusstsein); geschäftliche Verhältnisse.

§ 3 UWG; § 4 Abs. 1 Satz 1 UWG; § 17 StGB; § 263 StGB

7. BGH 1 StR 138/02 - Urteil vom 30. Juli 2002 (LG Mannheim)

Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Mitsichführen einer Schusswaffe; Verfügbarkeit; Bewusstsein – gesteigerte Anforderungen an die Beweiswürdigung bei geringer Gefahr des Einsatzes der Waffe).

§ 30a Abs. 2 Satz 2 BtMG; § 261 StPO

8. BGH 1 StR 140/02 – Urteil vom 10. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Beweiswürdigung (verminderte Schuldfähigkeit; Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit; Erörterungsmängel); Hinweispflicht (Überraschungsurteil; Entbehrlichkeit nach der Hauptverhandlung).

§ 261 StPO; § 265 StPO; § 21 StGB

Ob eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB vorliegt, hat der Tatrichter auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Entwicklung sowie der Tat und dem Nachtatgeschehen zu beurteilen (vgl. BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 26 und 37; BGH NSTz 1994, 75; BGH NSTz 2001, 243).

9. BGH 1 StR 235/02 – Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Landshut)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

10. BGH 1 StR 88/02 – Urteil vom 9. Juli 2002 (LG Memmingen)

Lückenhafte Beweiswürdigung (besondere Darstellungspflicht bei Freispruch); Zweifelsgrundsatz.

§ 261 StPO

11. BGH 2 StR 174/02 – Beschluss vom 17. Juli 2002 (LG Gera)

Verwerfung der Revision als unzulässig (fehlender Wiedereinsetzungsantrag).

§ 44 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

12. BGH 4 StR 169/02 - Urteil vom 8. August 2002 (LG Dortmund)

Aufklärungsrüge (Aufklärungspflicht; Zulässigkeit der Verfahrensfrage bei der Behauptung einer erforderlichen Zeugenvernehmung); Beweiswürdigung.

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

13. BGH 4 StR 174/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff; Beseitigung von Anlagen).

§ 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315 b Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. StGB

14. BGH 4 StR 207/02 - Beschluss vom 18. Juni 2002 (LG Dortmund)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang bei Methadonkonsum; fehlerhaft unterbliebene Anordnung).

§ 64 StGB

15. BGH 4 StR 211/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. StPO

16. BGH 4 StR 248/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

17. BGH 4 StR 371/01 - Beschluss vom 20. Juni 2002 (OLG Karlsruhe)

BGHSt; BGHR; Entzug der deutschen Fahrerlaubnis; Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Vorlage; Rückwirkung; Vertrauensschutz.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG; § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV; § 121 Abs. 2 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

18. BGH 4 StR 592/01 - Beschluss vom 13. August 2002 (OLG Naumburg)

Vorlage (Zulässigkeit; Entscheidungserheblichkeit); Einspruch (Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung; unentschuldigtes Fernbleiben; verspäteter Entbindungsantrag); Verteidiger als Vertreter des Angeklagten.

§ 121 Abs. 2 GVG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 74 Abs. 2 OWiG; § 73 Abs. 2 OWiG

19. BGH 4 StR 88/02 - Urteil vom 8. August 2002 (LG Münster)

Widersprüchliche Beweiswürdigung bei Freispruch (Erörterungsmangel).

§ 261 StPO

20. BGH 5 StR 218/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Frankfurt / Oder)

Strafzumessung (ausdrückliche Milderung bei verminderter Schuldfähigkeit).

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 49 Abs. 1 StGB.

21. BGH 5 StR 228/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Strafzumessung.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 46 StGB

22. BGH 5 StR 248/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

23. BGH 5 StR 286/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Berlin)

Belehrungsmangel (Beweiserfordernis).

§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO

24. BGH 5 StR 314/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Berlin)

Aufklärungspflicht; Auskunftsverweigerungsrecht (umfassendes; Beurteilungsspielraum des Tatrichters); Widerspruchspflicht; Beruhen; Aufklärungsrüge (Zulässigkeitsanforderungen).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 55 StPO; § 238 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

25. BGH 5 StR 319/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

26. BGH 5 StR 322/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

27. BayObLG 4 StRR 64/2002 - Beschluss vom 20. Juni 2002

Keine Befreiung von der Visumpflicht für einen bei einer niederländischen Spedition beschäftigten Drittausländer ohne niederländische Arbeitsgenehmigung; Niederlassungsfreiheit; Freibeweis bei Anträgen, die auf die Ermittlung ausländischen Rechts abzielen.

§ 3 Abs. 1 AuslG; § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG; § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVAuslG; § 12 Abs. 2 Nr. 2 a DVAuslG; Art. 59 ff. EG; § 261 StPO

28. BGH 1 StR 244/02 - Urteil vom 14. August 2002 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 StPO

29. BGH 1 StR 265/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Stuttgart)

Persönliche Immunität; Beruhen.

§ 18 GVG; § 20 GVG; § 337 Abs. 1 StPO

30. BGH 1 StR 267/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (LG Stuttgart)

Teilschweigen; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

31. BGH 1 StR 272/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Memmingen)

Doppelverwertungsverbot bei sexueller Nötigung, Missbrauch von Schutzbefohlenen und Kindesmissbrauch (Degradierung zum Objekt; Vertrauensmissbrauch); moralisierende Strafzumessungsgründe.

§ 46 Abs. 3 StGB; § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 176 StGB; § 177 StGB

32. BGH 1 StR 286/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Strafzumessung bei Untreue (Mängel des Kontrollsystems; straferschwerender Pflichtenverstoß).

§ 46 StGB; § 266 StGB

33. BGH 1 StR 287/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (LG Augsburg)

Tateinheit (Beendigung einer der räuberischen Erpressung, handlungseinheitliche Nötigung); Tatmehrheit.

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 240 StGB; § 255 StGB

34. BGH 1 StR 295/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (LG Schweinfurth)

Erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bei Betäubungsmittelkonsum; BtM-Auswirkungen; fehlerhaft unterlassene Prüfung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt.

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 64 StGB

35. BGH 1 StR 299/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

36. BGH 1 StR 305/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Behördengutachten; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 256 StPO

37. BGH 1 StR 410/00 - Beschluss vom 13. August 2002

Bewilligung einer Pauschvergütung.

§ 99 BRAGO

38. BGH 3 StR 239/02- Beschluss vom 8. August 2002 (LG Hannover)

Rücktritt (fehlgeschlagener Versuch; außertatbestandliches Handlungsziel); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Exploration durch den Sachverständigen.

§ 24 StGB; § 63 StGB; § 72 StPO; § 137 Abs. 1 StPO

39. BGH 4 StR 192/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Dessau)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Jugendlichen / Heranwachsenden; Darlegungsanforderungen bei tragenden Sachverständigen-gutachten; Strafzumessung im Jugendstrafrecht.

§ 63 StGB; § 72 StPO; § 261 StPO; § 7 JGG; § 5 Abs. 3 JGG; § 46 StGB

40. BGH 4 StR 230/02 - Beschluss vom 6. August 2002 (LG Bielefeld)

Sicherungsverwahrung; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; symptomatischer Zusammenhang.

§ 66 StGB; § 64 StGB

41. BGH 4 StR 263/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision der Nebenklägerin als unzulässig; Wiedereinsetzung (Zurechnung des Verteidigerverschuldens).

§ 346 Abs. 1 StPO; § 44 StPO

42. BGH 4 StR 270/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Zweibrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

43. BGH 5 StR 139/02 - Urteil vom 3. September 2002 (LG Berlin)

Mord (Heimtücke, Arglosigkeit, Wehrlosigkeit, niedrige Beweggründe, Hass, Wut, Ehre); besondere Schuld-schwere (Verstrickung eines Jugendlichen in ein Kapital-verbrechen).

§ 211 StGB; § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB

44. BGH 5 StR 215/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Frankfurt/Oder)

Strafzumessung bei Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung (Darstellungsmangel; Maß der Pflichtwidrigkeit; rechtsstaatswidrige Verzögerung; Kompensation).

§ 46 Abs. 2 StGB; § 332 StGB; § 370 AO; Art. 6 I 1 EMRK

45. BGH 5 StR 216/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Hamburg)

Angezeigte Verfahrenseinstellung nach strafprozessualen Ermessensvorschriften wegen rechtsstaatswidriger Ver-fahrensverzögerung (Beschleunigungsgebot).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 153 StPO

46. BGH 5 StR 259/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Görlitz)

Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG auch bei freiwilliger Bezugnahme durch den Angeklagten.

§ 51 Abs. 1 BZRG

- 47. BGH 5 StR 269/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Braunschweig)**
Bestellung des bisherigen Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger nach Kündigung des Wahlmandats zur Unzeit; Vertrauensverhältnis; Erwartungen an die Verteidigeraktivitäten.
§ 137 StPO; § 140 StPO
- 48. BGH 5 StR 281/02 - Beschluss vom 3. September 2002 (LG Berlin)**
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO
- 49. BGH 5 StR 284/02 - Beschluss vom 22. August 2002 (LG Berlin)**
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO
- 50. BGH 5 StR 326/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Cottbus)**
Strafzumessung (von Tatsachen nicht mehr gedeckte Negativwertung; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Beschleunigungsgebot).
§ 46 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK
- 51. BGH 5 StR 338/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Braunschweig)**
Strafzumessung bei Rücktritt; gefährliche Körperverletzung; Totschlagsversuch.
§ 46 StGB; § 224 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB
- 52. BGH 5 StR 342/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Leipzig)**
Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung; entsprechende Anwendung des § 460 StPO bei mangelnder Rechtskraft.
§ 460 StPO; § 55 StGB
- 53. BGH 5 StR 344/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Hamburg)**
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO
- 54. BGH 5 StR 348/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Bremerhaven)**
Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang; Hinzuziehung eines Sachverständigen.
§ 64 StGB; § 246a StPO
- 55. BGH 5 StR 369/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Zwickau)**
Verfolgungsverjährung; Aufhebung des Gesamtstrafauspruches.
§ 78 StGB; § 206a StPO; § 349 Abs. 4 StPO
- 56. BGH 5 StR 372/02 - Beschluss vom 3. September 2002 (LG Berlin)**
Bandenmitgliedschaft bei Gehilfen; Bandendiebstahl.
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB
- 57. BGH 5 StR 376/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Cottbus)**
Keine Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden; Kostentragung (Quotelung).
§ 66 StGB; § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 473 Abs. 4 StPO
- 58. BGH 5 StR 72/02 - Beschluss vom 22. August 2002 (LG Leipzig)**
Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft.
§ 1 StrEG; § 2 StrEG; § 5 StrEG; § 6 StrEG
- 59. BGH 2 StR 256/02 - Beschluss vom 9. August 2002 (LG Köln)**
Begründung der Revision des Nebenklägers; Verwerfung der Revision als unzulässig (Gesetzesverletzung).
§ 400 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO
- 60. BGH 2 StR 216/02 - Beschluss vom 17. Juli 2002 (LG Aachen)**
Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung eines Strafbefehls trotz Bestehenlassens der dort verhängten Strafe als Einzelstrafe.
§ 54 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB
- 61. BGH 2 StR 230/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Köln)**
Versuch (unmittelbares Ansetzen; Rücktritt); sexuelle Nötigung; Überzeugungsbildung.
§ 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 1 StGB; § 261 StPO
- 62. BGH 2 StR 259/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Frankfurt am Main)**
Abgrenzung von unerlaubter Einfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln; tatsächliche Verfügungsmacht über Betäubungsmittel; Überzeugungsbildung; Aufklärungspflicht; Urteilsgründe.
§ 11 Abs. 3 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO
- 63. BGH 2 StR 62/02 - Beschluss vom 12. Juli 2002 (LG Gießen)**
Sicherungsverwahrung (Voraussetzung der Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe; lebenslange Freiheitsstrafe).
§ 44 StPO; § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB
- 64. BGH 2 StR 62/02 - Beschluss vom 12. Juli 2002 (LG Gießen)**
Milderung; Strafraumenverschiebung; Mindeststrafe; Beruhen.
§ 21 StGB; § 27 StGB; § 28 StGB; § 337 StPO
- 65. BGH 3 StR 166/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Kleve)**
Urteilsgründe; Strafraumenwahl; fakultative Milderung.
§ 267 StPO; § 31 Nr. 1 BtMG; § 49 Abs. 1 StGB
- 66. BGH 2 ARs 164/02 - Beschluss vom 17. Juli 2002 (Bestimmung der Zuständigkeit, AG Aachen)**

Bestimmung des inländischen Gerichtsstandes; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als Handlungsdelikt; Mittäterschaft zwischen Veräußerer und Erwerber von Betäubungsmitteln; Nebentäterschaft.

§ 13a StPO; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; 25 StGB

67. BGH 2 ARs 237/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (AG Rathenow)

Zuständigkeitsbestimmung; Zweckmäßigkeit der Abgabe einer Sache.

§ 14 StPO

68. BGH 2 StR 299/02 - Beschluss vom 16. August 2002 (LG Limburg a. d. Lahn)

Berichtigung (Schreibfehler im Urteil; Urteilsgründe).

§ 267 StPO; § 354 StPO

69. BGH 3 StR 126/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Lüneburg)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Bewertungseinheit); Überzeugungsbildung; Aufklärungspflicht; Tenorierung (Regelbeispiel; besonders schwere Fälle).

§ 29 Abs. 3 BtMG; § 244 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 261 StPO

70. BGH 3 StR 190/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Düsseldorf)

Voraussetzungen der Berücksichtigung mittelbarer Tatfolgen bei der Strafzumessung (Schutzzweck der Norm; Voraussehbarkeit einer Tatfolge).

§ 46 Abs. 2 StGB

71. BGH 5 StR 206/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Berlin)

Strafzumessung (Berücksichtigung des Nachtatverhaltens nur bei Tatbezug; Vorleben des Täters).

§ 46 Abs. 2 StGB

72. BGH 3 StR 225/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Mönchengladbach)

Verminderte Schuldfähigkeit; minder schwerer Fall des Totschlages; Strafrahmewahl; Milderung.

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 212 StGB; § 213 StGB

73. BGH 3 StR 233/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Hildesheim)

Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln (keine Mittäterschaft mangels Sachherrschaft).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

74. BGH 4 StR 242/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Halle)

Einstellung des Verfahrens wegen einer nicht beträchtlich ins Gewicht fallenden Tat; Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; Wohnungseinbruchsdiebstahl; Strafzumessung; Gesamtstrafenbildung; Tenorierung (besonders schwerer Fall; Strafzumessungsvorschriften).

§ 154 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 243 StGB; § 46 StGB; § 54 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

75. BGH 5 StR 240/02 - Urteil vom 22. August 2002 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Prüfungsmaßstab; Freispruch; Gesamtwürdigung; erheblicher Tatverdacht; Parallelfälle; Indizwirkung); Überzeugungsbildung.

§ 261 StPO; § 337 StPO

76. BGH 5 StR 72/02 - Urteil vom 22. August 2002 (LG Leipzig)

Zweifelgrundsatz und Beweiswürdigung (Erörterungsmangel); unzulässige Aufklärungsrüge; Mündlichkeitsprinzip; Unmittelbarkeitsgrundsatz (Zeuge vom Hörensagen); Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Strafaussetzung zur Bewährung (Anrechnung von Untersuchungshaft).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 250 StPO; § 251 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 56 StGB

Der Zweifelssatz darf erst nach einer erschöpfenden Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zur Anwendung kommen (st. Rspr.; vgl. BGH StV 2001, 440; BGHR StPO § 261 Einlassung 5; Beweiswürdigung 16).

77. BGH 5 StR 399/02 - Beschluss vom 3. September 2002 (LG Braunschweig)

Aufklärungspflicht; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Feststellungspflicht; Anlassat; Gefährlichkeit; Verhältnismäßigkeit).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 62 StGB; § 63 StGB

78. BGH 5 StR 292/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Zwickau)

Gesamtstrafenbildung; Einsatzstrafe; Bewertungseinheit; Urteilsgründe.

§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 54 StGB; § 267 StPO

79. BGH 5 StR 346/02 - Beschluss vom 3. September 2002 (LG Berlin)

Einstellung des Verfahrens wegen einer Tat, bei der die zu erwartende Strafe oder Maßregel nicht erheblich ins Gewicht fällt; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Verhältnismäßigkeit; Schuldunfähigkeit; verminderte Schuldfähigkeit; Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung; Aussetzung des Strafvollzugs zur Bewährung.

§ 154 StPO; § 62 StGB; § 63 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 67 b StGB; § 56 Abs. 1 StGB

80. BGH 5 StR 359/02 - Beschluss vom 20. August 2002 (LG Potsdam)

Bewertungseinheit; Strafklageverbrauch.

Art. 103 Abs. 3 GG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG

81. BGH 5 StR 291/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Bremen)

Grundurteil; Adhäsionsverfahren; Feststellungsantrag; Leistungsantrag; Absehen von einer Entscheidung (bei nur hinsichtlich der Anspruchshöhe fehlender Eignung);

Entscheidung über Mitverschuldensanteile und Verzinsung im Grundurteil; Entscheidung über die Revision durch Beschluss ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft; Prozessökonomie.

§ 403 StPO; § 405 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 406a Abs. 2 Satz 2 StPO; § 847 Abs. 1 aF BGB; § 253 Abs. 2 BGB; § 288 BGB; § 244 Abs. 2 StPO